



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 31/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.10.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Alexander Hennes, Oberstr.1, 45466 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-MJ251 am 20.09.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stephan Süther, Leugangenstr. 8, Weissbad, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-P252 am 19.09.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es

werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marko Nukic, Taunusstraße 176, 46119 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000728899/43 am 27.08.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.08.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem/der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.10.2013

Die Oberbürgermeisterin

I.A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Petrica-Costel Iosifescu, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JC588 am 10.09.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2013

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 23. 09. 2013 gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Frau Margarita Fontao Llano zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 1

zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 23. 09. 2013 (Aktenzeichen: 50711/88049/09) konnte nicht zugestellt werden, da weder eine Schelle noch ein Briefkasten auf den Namen der Frau Fontao Llano vorhanden ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Liebing (Zimmer 417) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.10.2013

Die Oberbürgermeisterin

I.A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn Arno Ludwig Steffens, Matareweg 51, 50769 Köln, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-EG 45 am 27.9.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2013

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ursula Kujath, Petersburger Wall 17, 49074 Osnabrück, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006149296/25 am 03.09.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.09.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bußgeldbescheid kann von dem/der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.A.
H e i l m a n n

Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 den Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Ratssitzung wurden Exemplare des Beteiligungsberichtes in der Verwaltungsbibliothek (Medienhaus) ausgelegt, um den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Kenntnisnahme gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zu ermöglichen, worauf hiermit öffentlich hingewiesen wird. Zudem steht der Beteiligungsbericht 2012 im städtischen Intranet zum Download zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 02.10.2013

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

U w e B o n a n
(Stadtkämmerer)

B e k a n n t m a c h u n g

Hinweis auf die Veröffentlichung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Stadt Essen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf im Bereich Sprache

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Kündigung der zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Stadt Essen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung von Mülheimer Schülerinnen und Schülern an der Albert-Liebmann-Schule in Essen zum 01.08.2014 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.07.1977 sowie der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Düsseldorf ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 vom 05.09.2013 unter lfd. Nr. 243 veröffentlicht worden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Kinder, Jugend und Schule
I.A.

U w e A l e x

Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2014 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 17.10.2013 in der Bürgeragentur im Historischen Rathaus, Eingang Schollenstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 17.10.2013 – 08.11.2013 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Bürgeragentur während der angegebenen Dienstzeiten zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2013

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

Erörterungstermin im Planänderungsverfahren
CO-Pipeline

Bekanntmachung des Erörterungstermins

im Änderungsverfahren nach § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen (CO-Pipeline)

Die Bayer MaterialScience AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen, nachfolgend Vorhabenträgerin, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid (CO-Pipeline) von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 gemäß § 76 Absatz 1 VwVfG NRW gestellt.

Der Erörterungstermin in diesem Verfahren findet ab Dienstag, dem 5. November 2013, ab 10.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) in der Grugahalle, Norbertstraße in 45131 Essen statt. Erforderlichenfalls wird der Termin an den Folgetagen am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr) fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen.

Die Teilnahme an dem Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Teilnahmeberechtigte Personen, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Erörterungstermin einen Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers haben, können diesen Anspruch bis zum 21.10.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf geltend machen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die individuelle Benachrichtigung jeder Person, die Einwendungen erhoben hat, da mehr als 50 Einwendungen in dem Verfahren eingegangen sind.

Weitere Informationen über Ablauf und Inhalt sowie die Tagesordnung des Erörterungstermins

können Sie rechtzeitig vor dem Termin der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de> entnehmen.

Düsseldorf, den 27.09.2013

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.08.01.02 -

Im Auftrag

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das Bürgeramt als Meldebehörde weist auf Folgendes hin:

Im Melderegister sind die persönlichen Daten (Name, Anschriften, Geburtsdatum und weitere Daten) jedes gemeldeten Einwohners gespeichert.

Gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines Widerspruchs wird im Melderegister eine Übermittlungssperre gesetzt.

Widerspruch kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Gegen die Übermittlung von Daten an die Religionsgesellschaft des Ehegatten, wenn dessen Religion abweichend von der Religion des/der Antragstellers/in ist (§ 32 Abs. 2, Satz 3 Meldegesetz NRW)
- Gegen die Weitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW). Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.
- Gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1 b in

Verbindung mit § 35 Abs. 6, Satz 2 des Meldegesetzes NRW).

- Gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes)

Der Widerspruch kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Widerspruchserklärung kann auch im Internet unter <http://www.stadt-mh.de>, Rubrik „Online-Formulare“, abgerufen werden.

Der Widerspruch kann auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingelegt werden.

Eine Begründung, warum der Widerspruch eingelegt wird, ist nicht erforderlich.

Nach Einlegung des Widerspruchs wird im Melderegister eine entsprechende Übermittlungssperre gesetzt.

Des Weiteren weist das Bürgeramt auf Folgendes hin:

- Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur an die Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk weitergeben, sofern der/die Betroffene seine Einwilligung erklärt hat (§ 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).
- Gleiches gilt in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§35 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).

Die Einwilligung kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Einwilligungserklärung kann auch im Internet unter <http://www.stadt-mh.de>, Rubrik „Online-Formulare“, abgerufen werden.

Die Einwilligung kann auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, erklärt werden.

Nach Erklärung der Einwilligung wird im Melderegister ein entsprechender Vermerk gesetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2013

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Kleibrink)

<u>I n h a l t</u>	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Alexander Hennes)	354
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stephan Süther)	354
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marko Nukic)	354
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Petrica-Costel Iosifescu)	355
Öffentliche Zustellung des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides	355
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Arno Ludwig Steffens)	355
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ursula Kujath)	356
Beteiligungsbericht 2012	356
Bekanntmachung öffentlich rechtl. Vereinbarung	356
Bekanntmachung Entwurf Haushaltssatzung	356
Bekanntmachung Erörterungstermin	357
Bekanntmachung der Meldebehörde	358